
Benutzungsordnung für die Schulkindbetreuung in der Grundschule Scheuern

§ 1 Träger und Aufgaben

Träger des Betreuungsangebotes für die Grundschule Scheuern ist die Stadt Gernsbach. Die pädagogische Aufsicht trägt die Schulleitung.

§ 2 Betreuungsangebot und Öffnungszeiten

Das Betreuungsangebot richtet sich an Grundschüler der 1. bis 4. Klasse und findet vor und nach dem Unterricht in der Grundschule Scheuern statt.

Ziel ist es, die Kinder vor und nach einem anstrengenden Schultag, in einer freundlichen Atmosphäre willkommen zu heißen. Es gilt die allgemeine Haus- und Schulordnung der Grundschule Scheuern.

a) Verlässliche Grundschule: schultäglich von 7:00 Uhr bis zum Unterrichtsbeginn und Betreuung nach dem Unterricht bis 14:00 Uhr.

b) Flexible Nachmittagsbetreuung: erweiterte Betreuung schultäglich von 7:00 Uhr bis zum Unterrichtsbeginn und Betreuung nach dem Unterricht bis 16:00 Uhr.

Das Betreuungsteam bietet den jahrgangsgemischten Gruppen innerhalb eines strukturierten Rahmens ein abwechslungsreiches Angebot an: Betreuung bei der Esspause, Lernbegleitung bei der möglichst selbständigen Bearbeitung der Hausaufgaben, sowie kindgerechte Spiel-, Sport- und Beschäftigungsmöglichkeiten. Die Verantwortung für Vollständigkeit und Qualität der Hausaufgaben tragen jedoch die Erziehungsberechtigten.

c) Ferienbetreuung

Eine Ferienbetreuung wird im Hort der Von-Drais-Grundschule, Casimir-Katz-Straße 28d in Gernsbach, Telefon: 07224/2828 angeboten. Informationen liegen in der Grundschule aus.

§ 3 Aufnahme

In die Betreuungsgruppe werden Grundschüler von der ersten bis zur vierten Klasse nach Anmeldung der Erziehungsberechtigten aufgenommen. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Einzelfall die Schulleitung.

§ 4 Anmeldung

Die Anmeldung kann jederzeit mittels Anmeldeformular über das Sekretariat der Grundschule Scheuern erfolgen.

§ 5 Abmeldung

Während des laufenden Schuljahres kann eine Abmeldung nur zum Monatsende erfolgen. Sie ist spätestens vier Wochen vorher schriftlich dem Sekretariat der Grundschule Scheuern zuzuleiten. In diesem Fall ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, für den das Kind abgemeldet wurde.

Die Betreuung endet automatisch zum Ende (31.07.) des vierten Schuljahres des Schulkindes.

§ 6 Weisungsrecht und Ausschluss

Wird der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt, kann das Kind vom weiteren Besuch der Betreuung ausgeschlossen werden.

Gleiches gilt für Kinder, die wiederholt durch ungebührliches Verhalten die Betreuung beeinträchtigen. Stört ein Kind in besonderem Maße wiederholt das Angebot, darf das Kind an diesem Tag die Einrichtung nicht weiter besuchen und muss von den Erziehungsberechtigten, nach Information der Schulleitung, abgeholt werden. In Absprache mit der pädagogischen Leitung, wird in einem anschließenden Elterngespräch mit der Schulleitung und der Klassenlehrkraft über weitere pädagogische Maßnahmen oder einem Ausschluss beraten.

§ 7 Elternbeiträge

Die Betreuungsangebote werden privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Ein Rechtsanspruch auf die Betreuung besteht nicht.

Der Elternbeitrag ist für 11 Monate des Jahres in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Schulkind die Betreuungsgruppe besucht. Der Beitrag wird durch die Stadt Gernsbach per SEPA-Lastschrift eingezogen. Der Elternbeitrag ist immer für einen vollen Monat zu leisten. Für Schulanfänger der 1. Klasse wird aufgrund des späteren Schulbeginns der Beitrag für den Monat September reduziert.

Für den Betreuungszeitraum von 07:00 – 14:00 Uhr wird ein Elternbeitrag von monatlich 55,-- €, für Alleinerziehende 39,-- € erhoben.

Für den Betreuungszeitraum von 07:00 – 16:00 Uhr wird ein Elternbeitrag von monatlich 70,-- €, für Alleinerziehende 50,-- € erhoben.

Allgemeine Beitragsanpassungen im Laufe des Schuljahres bleiben vorbehalten und werden mindestens 4 Wochen vorher angekündigt.

§ 8 Versicherung

Die Kinder sind gesetzlich gegen Unfall versichert:

- auf dem direkten Weg von zu Hause zur Betreuungsgruppe und zurück,
- während des Aufenthalts in der Betreuungsgruppe,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes.

Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich angezeigt werden.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Eltern des Verursachers. Eine private Haftpflichtversicherung wird empfohlen. Für Schäden an der Garderobe oder an den mitgeführten Lernmitteln der Kinder wird der Abschluss einer Schülerversicherung über den BGV (1,- Euro jährlich) empfohlen.

§ 9 Fehlzeiten

a) Fehlen bei Krankheit

Die Eltern haben eine telefonische Entschuldigungspflicht gegenüber der Schule ab dem ersten Krankheitstag. Die Betreuungskräfte informieren sich daher täglich im Lehrerzimmer über die Krankmeldungen der teilnehmenden Schulkinder und führen eine Abwesenheitsliste.

b) Fehlen durch vorzeitige Abholung

Sollte ein Kind vorzeitig abgeholt werden müssen, muss dies durch das Formular „Mitteilung über vorzeitige Abholung“ den verantwortlichen Betreuungskräften mitgeteilt werden.

Frühzeitig mitgeteilte Fehlzeiten werden in dem „Tagebuch“ der Schulkind Betreuung notiert.

c) Erreichbarkeit der Erziehungsberechtigten bei akuter Erkrankung oder Verletzung

Es ist zwingend notwendig, dass die Erziehungsberechtigten jederzeit telefonisch erreichbar sind. Daher führen die Betreuungskräfte eine Notfalltelefonliste. Änderungen bitten wir umgehend zu melden.

Umgekehrt können Erziehungsberechtigte die Betreuungskräfte über die angegebene Nebenstellenummer der schulischen Telefonanlage erreichen. Zusätzlich besteht die Erreichbarkeit der Schulkind Betreuung über ein Mobiltelefon.

§ 10 Aufsicht

Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die Betreuungskräfte für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte und endet mit dem Verlassen der Einrichtung.

Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Erziehungsberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Sollten sich Eltern bei vereinbarter Abholung nach der Betreuungszeit verspäten, haben die Erziehungsberechtigten eine Informationspflicht gegenüber den Betreuungskräften. Sollte die Wartezeit 30 Minuten überschreiten und die Erziehungsberechtigten telefonisch nicht erreichbar sein, wird das weitere Vorgehen mit der Schulleitung und/oder dem Schulträger abgesprochen.

§ 11 Verbindlichkeit und Gültigkeit

Diese Benutzungsordnung wird den Eltern/Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Anmeldebogen als verbindliche anerkannt. Dadurch ist ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger, der Einrichtung und den Eltern/Erziehungsberechtigten begründet.

Diese Benutzungsordnung tritt ab 01.09.2018 in Kraft.

Gernsbach, den 25.07.2018

Julian Christ
Bürgermeister